

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.209 vom 6. Juni 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2017.209](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.209)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.209 du 6 juin 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.209 del 6 giugno 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Anfechtungsobjekt ist der Entscheid des Bürgerrats der Bürgergemeinde der Stadt Basel über das Einbürgerungsgesuch der Rekurrentin. Gemäss § 38 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (aBüRG, SG 121.100) unterstehen letztinstanzliche Einbürgerungsentscheide der Bürgergemeinden dem Rekurs an den Regierungsrat. Dieses kommt gemäss § 27 Abs. 2 des neuen BüRG in der Fassung vom 19. Oktober 2017 auf das vorliegende Einbürgerungsgesuch zur Anwendung. Rekurse an den Regierungsrat können von diesem oder dem instruierenden Departement gemäss § 42 OG dem Verwaltungsgericht zum Entscheid überwiesen werden. Daraus leitet sich vorliegend die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ab. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100).

1.2 Mit dem angefochtenen Entscheid wird das Einbürgerungsverfahren der Rekurrentin formell nicht abgeschlossen. Vielmehr wird das Gesuch für zwei Jahre zurückgestellt und in diesem Sinne das Verfahren sistiert. Es handelt sich daher formell um einen Zwischenentscheid. Solche unterliegen gemäss § 10 Abs. 2 VRPG nur dann der selbständigen Anfechtung, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Dies trifft auf die Sistierung eines Einbürgerungsverfahrens zu. Dieser Entscheid und generell die Praxis der Sistierung von Verfahren durch den Bürgerrat bedeutet im Ergebnis nichts anderes als die Verweigerung der Einbürgerung aufgrund der aktuellen Verhältnisse. Er kommt damit im Ergebnis einem Endentscheid gleich und bewirkt damit in gleicher Weise einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (vgl. auch VGE VD.2017.82 vom 15. Dezember 2017 E. 1.2, mit Hinweisen).

1.3 Als Adressatin des angefochtenen Entscheids ist die Rekurrentin von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Sie ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert, sodass auf diesen einzutreten ist.

1.4 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (vgl. VGE VD.2010.62 vom 16. November 2010 E. 1.3). Dazu ist das Verwaltungsgericht auch aufgrund von Art. 50 des Bürgerrechtsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (aBüG, SR.141.0), welches gemäss Art. 50 Abs. 2 des neuen BüG auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar bleibt, und Art. 29a Satz 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verpflichtet. In Bezug auf die Einbürgerungsvoraussetzungen obliegt dem

Verwaltungsgericht eine freie Überprüfung. Jedoch berücksichtigt es bei der Prüfung der Rechtsfragen, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie die im Gesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe selbständig anwenden. Das kantonale Gericht muss die Rechtsanwendung und namentlich die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Gemeinde aber dennoch auf ihre Vereinbarkeit mit den einschlägigen Normen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts überprüfen. Es darf dabei nicht ■ auch nicht mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie ■ eine bloss willkürfreie Anwendung der bürgerrechtlichen Bestimmungen akzeptieren, wenn sich aus dem Bundesrecht oder anderen Rechtssätzen ergibt, dass eine andere Lösung vorzuziehen wäre (BGE 137 I 235 E. 2.5 S. 239 f.; VGE VD.2011.134 vom 21. Mai 2012 E. 1.3).

1.5 Mit ihrem Rekurs sprach die Rekurrentin ihren Wunsch aus, ihre Situation in einem persönlichen Gespräch genauer zu schildern, falls diese Möglichkeit bestehe. Anspruch auf eine mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichts besteht gemäss § 25 Abs. 2 VRPG nur bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101; VGE VD.2010.39 vom 28. April 2011 E. 1.4). In den übrigen Fällen liegt es gemäss § 25 Abs. 3 VRPG im Ermessen des instruierenden Präsidenten, ob er auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung ansetzt. Eine mündliche Verhandlung mit Anhörung ist dabei dann angezeigt, wenn Auskunftspersonen zu befragen oder der persönliche Eindruck des Gerichts von der Rekurrentin für den Verfahrensausgang von entscheidender Bedeutung wären (vgl. VGE VD.2017.15 vom 3. Juni 2017 E. 2.2).

Die Einbürgerung stellt keinen zivilrechtlichen Anspruch im Sinne der konventionsautonomen Auslegung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK dar. Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergeben wird, erscheint auch ein persönlicher Eindruck des Gerichts von der Rekurrentin für dessen Entscheid nicht als notwendig.

## **E. 2**

lit. c aBüRV zurzeit noch ungenügend, weshalb ihr Gesuch vom Bürgerrat für zwei Jahre zurückgestellt werde.

2.3 Mit ihrer Rekursbegründung zeigt die Rekurrentin Verständnis für diese Argumentation. Unter Bezugnahme auf die jüngsten Entwicklungen in der Türkei und den gescheiterten Putschversuch vom 15. Juni 2016 führt sie aus, dass ihre Familie und sie Sympathisanten der Bewegung von Fethullah Gülen seien. Deshalb sei ihrer am [...] geborenen Tochter [...] die türkische Staatsbürgerschaft verwehrt worden. Sie könnten auch nicht mehr in die Türkei einreisen. Ihr Schwiegervater sitze seit Januar 2017 ohne jegliche Begründung im Gefängnis. Sie habe sich zwischenzeitlich um Alternativen für ihre Integration bemüht. Dank ihren Kindern gelinge es ihr auch einfacher Kontakte zu knüpfen, sei dies in der Spielgruppe, auf dem Spielplatz oder im Quartiertreff [...]. Auch strebe sie die erneute Aufnahme ihres Studiums an der [...] FHNW an. Es sei ihr ■ wichtig, nach Lösungswegen für Anschlusskonzepte zu suchen, die sehr wichtig ■ für sie, ihre Familie und für ihre Zukunft seien.

## **E. 3**

Strittig ist einzig die gesellschaftliche bzw. soziale Integration der Rekurrentin.

3.1 Art. 14 lit. a aBüG setzt für die Einbürgerung einer ausländischen Person deren Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse voraus. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann dies mit einer allmählichen Angleichung an schweizerische Gewohnheiten umschrieben werden. Bewegt sich eine bewerbende Person vorab im Kreise ihrer Familie bzw. Landsleute und geht sie nicht auf die hiesige Bevölkerung zu oder meidet sie diese gar, so kann darin ■eine mangelnde Integration, ein unzureichender Integrationswille und eine ungenügende allmähliche Annäherung und Angleichung an die schweizerische Kultur und die hiesigen Gewohnheiten erblickt werden■ (BGE 132 I 167 E. 4.3 S. 172 ff.). In diesem Sinne kann eine ■gewisse lokale Integration■ verlangt werden. Nicht als notwendiges Integrationsmerkmal kann dabei aber die Mitgliedschaft in Vereinen oder anderen Organisationen vorausgesetzt werden (BGE 138 I 242 E. 5.3 S. 245). Zur weiteren Konkretisierung des Begriffs der Integration kann auch auf Art. 4 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) und Art. 4 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) zurückgegriffen werden (CJ GE ATA/535/2014 vom 17. Juli 2014 Ziff. 10). Danach zielt Integration auf das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der BV und gegenseitiger Achtung und Toleranz (Art. 4 Abs. 1 AuG). Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration zeigt sich dabei namentlich auch in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz und im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Art. 4 lit. c und d VIntA). Dabei ist der Grad der Integration aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls zu prüfen und es dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Die konkrete soziale Integration einer Person kann etwa durch Merkmale wie Anstellungsdauer, Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde, Zeugnisse von Arbeitgebern, Bestätigungen von Personen aus der Nachbarschaft etc. unter Beweis gestellt werden (VGE SG B 2011/229 vom 31. Mai 2012 E. 4.3.2, B 2009/229 vom 31. Mai 2011 E. 2.7.3). Zum Beleg einer solchen Annäherung und Auseinandersetzung kann die Nennung von integrierten Bezugspersonen verlangt werden, mit denen die sich bewerbende Person im privaten oder beruflichen Alltag regelmässige Kontakte pflegt (CJ GE ATA/374/2013 vom 5. November 2013 Ziff. 11).

3.2 Die Rekurrentin bestreitet die diesbezüglichen Feststellungen der Vorinstanz nicht, weshalb von diesen auszugehen ist (§ 18 Abs. 1 i.f. VRPG). Der Inhalt der Anhörung der Rekurrentin durch die EBK vom 17. Februar 2017 wird im Dossier nicht weiter dokumentiert. Die Rekurrentin macht geltend, sich zwischenzeitlich um Alternativen für ihre Integration bemüht zu haben. Soweit sie diesbezüglich ausführt, dass es ihr dank ihren Kindern leichter falle, Kontakte zu knüpfen, und sie ihr Studium an der [...] Hochschule erneut aufnehmen wolle, so macht sie damit zwar eine aus ihrer persönlichen Sicht veränderte Ausgangslage geltend, sie behauptet aber nicht, zwischenzeitlich konkrete Kontakte zu Personen aus der lokalen Bevölkerung aufgenommen zu haben. Im verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahren sind zwar wie in ausländerrechtlichen Verfahren auch bei der Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit eines bürgerrechtlichen Entscheids durch das kantonale Gericht in Anwendung von Art. 110 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie im Zeitpunkt des Gerichtsentscheids bestehen (BGE 127 II 60 E. 1b S. 63; BGer 2C\_42/2011 vom 23. August 2012 E. 5.3; VGE VD.2017.40 vom 20. Januar 2018 E. 1.2, VD.2017.72 vom 21. Dezember 2017 E. 1.2, VD.2016.142 vom 20. Mai 2017 E. 1.2, VD.2015.151 vom 24. Februar 2016 E. 1; jeweils mit Hinweisen). Die Rekurrentin legt aber nicht dar,

inwieweit sich ihre gesellschaftliche und soziale Integration während der Dauer des Verfahrens tatsächlich verbessert hat. Aufgrund ihrer diesbezüglich bloss vagen Ausführungen kann auch darauf verzichtet werden, sie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren persönlich zu befragen, da davon in antizipierter Beweiswürdigung keine genügenden Anhaltspunkte für eine andere Beurteilung der Sachlage zu erwarten sind. Dies gilt umso mehr, als für die Beurteilung ihrer gesellschaftlichen und sozialen Integration aufgrund ihrer diesbezüglich zugestandenen bisherigen Defizite nicht allein auf ihre Befragung abgestellt werden könnte.

3.3 Die Zurückstellung des Einbürgerungsgesuches hat schliesslich auch keinen Einfluss auf den ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus der Rekurrentin, sodass auch die politischen Ereignisse und Veränderungen in ihrem Heimatland zu keiner anderen Beurteilung zu führen vermögen.

Mit der Zurückstellung ist das hängige Einbürgerungsgesuch vom 17. Dezember 2015 zudem nicht abgewiesen worden. Es wird vielmehr nach Ablauf der Rückstellungsfrist aufgrund ihrer dannzumal von der Rekurrentin zu belegenden gesellschaftlichen und sozialen Integration von der Vorinstanz neu zu beurteilen sein.

3.4 Zusammenfassend ist daher der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden.

#### **E. 4**

Daraus folgt die Abweisung des Rekurses. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Rekurrentin die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 700.■, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.